

Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Kunststoffindustrie zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-AbfRRL: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) in der Lesefassung vom 5.8.2019

Die Kunststoffindustrie in Deutschland hat im Rahmen der Diskussionen um die europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft bekräftigt, dass diese ein zentrales und aktuelles Thema ist¹. Bei der Überarbeitung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erachtet die Kunststoffindustrie grundsätzliche Aspekte bei der Novellierung als bedeutend. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Dialog und Kooperation innerhalb der Wertschöpfungsketten
- Produktverantwortung mit Bezug auf Abgrenzung von Abfallrecht und Stoffrecht sowie
- Kreislaufwirtschaft und Recycling.

Zum Referentenentwurf nimmt die Kunststoffindustrie im Einzelnen wie folgt Stellung. Bezüglich weiterer, zentraler Aspekte wie etwa Klarstellungen bei Definitionen, ungerechtfertigte Beteiligung der Wirtschaft an Reinigungskosten im öffentlichen Raum, neue Obhutspflichten oder auch der grundsätzlichen Forderung, dass europarechtliche Vorgaben 1:1 und nicht darüber hinaus national umzusetzen sind, wird auf die Stellungnahme des BDI verwiesen.

Dialog und Kooperation innerhalb der Wertschöpfungsketten

Dialog und Kooperation der operativen Akteure, der Verwaltung und der weiteren Interessenträger der Abfallbewirtschaftung wie etwa Forschung und Wissenschaft sind grundlegende Voraussetzung für den Erfolg der Abfallwirtschaft und dessen Weiterentwicklung zu einer effektiven und funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Vor diesem Hintergrund wird Nr. 15 der neuen Anlage 5 als beispielhafte Maßnahme zur Verdeutlichung der technischen Möglichkeit, wirtschaftlichen Zumutbarkeit und sozialer Folgen der Abfallhierarchie des § 6 ausdrücklich begrüßt.

Allerdings werden allgemeine finanzielle Instrumente wie Steuern oder Gebühren, welche ebenfalls als Beispiele in der Anlage 5 aufgeführt sind, kritisch gesehen, wenn derartige Maßnahmen zu Kostenineffizienz oder auch Intransparenz führen bzw. gar das Risiko bergen, dass die unter der Produktverantwortung organisierten privatwirtschaftlichen Systeme geschwächt oder sogar unterlaufen werden. Die Beispiele der Anlage 5 sollten deshalb überprüft werden.

¹ Gemeinsame Position der deutschen Kunststoffbranche zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft vom 21. März 2018

Produktverantwortung mit Bezug auf Abgrenzung von Abfallrecht und Stoffrecht

Die Kunststoffindustrie bekennt sich zur Produktverantwortung im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation von Endverbraucherabfällen, soweit diese Kunststoffe enthalten. Sie sieht sich hier als Mitbetroffene im Rahmen des BDI-Konzeptes². Insofern begrüßt die Kunststoffindustrie die Klarstellung in der Begründung, dass der Rechtscharakter der Produktverantwortung in § 23 ff. nicht verändert wird.

Ein entscheidender Aspekt für die Praktikabilität, Anwendung und Ausgestaltung der Produktverantwortung ist ein klarer Rechtsbezug von Abfallrecht und Stoffrecht. Hierfür sind eindeutige Definitionen notwendig, so insbesondere hinsichtlich der Begriffe Erzeugnis, Stoff, Gemisch, Rezyklat usw.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang begrüßt, dass durch § 26a (neu) in Verbindung mit § 51 konkretisiert wird, dass mit klaren Regeln der Produktsicherheit ein Qualitätsmanagement mit Qualitätssicherung für das Kunststoffrecycling und die Rezyklatherstellung, auch solchen, welche sog. „legacy additives“ enthalten, ermöglicht wird. Dies korrespondiert mit den Empfehlungen der Kunststoffindustrie und der Handlungshilfe des UBA zu REACH und Recycling³.

Allerdings sollte § 62a auf das nationale Chemikalienrecht verweisen bzw. auf die Anwendung dieses Rechts. In den Absätzen (1) bis (3) wäre eine Klarstellung darüber hilfreich, wann ein erfasster bzw. aufbereiteter und behandelter Abfall zu einem Produkt wird und somit seine Abfallende-Eigenschaft erfüllt ist. Dies ist gemäß § 5 Absatz (1) hinreichend. Hinsichtlich der Kriterien dazu wird auf die oben referenzierte UBA-Handlungshilfe verwiesen.

Weiterhin werden etwa § 23 Abs. (2) Nr. 5. oder auch § 24 Nr. 6. als irritierend und insofern überflüssig angesehen, denn hinsichtlich von Stoffen in Erzeugnissen greifen grundsätzlich die REACH/CLP-Verordnungen. Das KrWG sollte somit auf das Stoff- und Produktsicherheitsrecht verweisen, damit eventuelle Rechtsinkonsistenzen bei der Anwendung des Abfallrechtes vermieden werden.

Kreislaufwirtschaft und Recycling

Die Kunststoffindustrie arbeitet intensiv an Lösungen und Weiterentwicklungen für eine verbesserte Kreislaufwirtschaft kunststoffhaltiger Endverbraucherprodukte. Daher werden im Rahmen der Produktverantwortung die Ziele zur Förderung der Abfallverwertung, auch hinsichtlich des Einbezugs wiederverwertbarer Abfälle und deren Wiedereinsatz in §§ 23 und 24 begrüßt, um somit Kreislaufwirtschaft und Recycling zu fördern.

Allerdings gehen einige neue Aspekte des Referentenentwurfs über die geforderte 1:1-Umsetzung hinaus, so insbesondere im § 24 Nr. 3, 4 und 6. Es sollte im § 24 Nr. 3. von einer Ermächtigung der Bundesregierung durch Rechtsverordnung hinsichtlich des ausschließlichen Inverkehrbringens von „*Erzeugnissen, [...] insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten*“ in einer nationalen Regelung Abstand genommen werden. Hierzu ist aus Sicht der deutschen Kunststoffindustrie eine einheitliche Europäische Regelung zu fordern, da andernfalls die Gefahr von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen besteht.

² BDI-Konzeptpapier: Industriekonzept zum möglichen Wertstoffgesetz vom 14. Januar 2015

³ REACH und Kunststoffrecycling – Handreichung für eine sachgerechte Umsetzung der REACH-Anforderungen für Betreiber von Recyclinganlagen, UBA-Texte 55/2011, Umweltbundesamt, 2011

Die geordnete Entsorgung gelingt durch wirksames Zusammenspiel von Wirtschaft und Verwaltung. Sie sollte durch das KrWG weiterhin gestärkt werden. Präzisierungen und klare Bezüge unter Nutzung der bestehenden, erfolgreichen Verwertungskonzepte sollten hierfür hilfreich sein.

Die Kunststoffindustrie arbeitet intensiv an der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft ihrer Produkte. Sie steht mit ihrer Expertise zum Dialog bereit.

Berlin/Frankfurt, 9. September 2019

Kontaktinformationen:

Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV)

Gertraudenstraße 20

10178 Berlin

www.gkv.de

E-Mail: info@gkv.de

PlasticsEurope Deutschland e.V.

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt am Main

www.plasticseurope.org

E-Mail: info.de@plasticseurope.de

VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Kunststoff- und Gummimaschinen

Lyoner Straße 18

60528 Frankfurt

plastics.vdma.org

E-Mail: info@vdma.org